

## **Antwort Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht**

Mai 2018

Diese Merkblätter lassen viele Gemeinden ähnlich unterzeichnen. Es handelt sich jedoch bei dem gemailten Blatt nicht um eine Einverständniserklärung zur Überwachung, das heisst, man nimmt als Sozialhilfebezüger lediglich zur Kenntnis, dass das Sozialamt solche Observations- und Abklärungsaufträge der Firma sowatch übertragen hat, man erklärt sich aber nicht primär damit einverstanden.

Wie erwähnt, es handelt sich nicht um eine Einwilligung. Insbesondere die verdeckte Ermittlung ist momentan auch für Sozialhilfebeziehende im AG nicht zulässig, da eine ausreichende Gesetzesgrundlage dafür fehlt. Soviel ich weiss, führt sowatch bis eine gesetzliche Grundlage dafür vorliegt auch keine solchen verdeckten Ermittlungen mehr durch.

Die Sozialbehörden unterstehen der Offizialmaxime, d.h. sie klären den Sachverhalt von Amtes wegen ab (für den AG: §1 Abs. 4 SPG, § 2 SPG, § 17 VRPG). Zur Sachverhaltsabklärung können auch sogenannte "Augenscheine" gehören, also die Hausbesuche. Die gesetzliche Grundlage ist auch hier das VPRG, die Unterzeichnung des Merkblattes hat darauf keinen Einfluss.

Wichtig bei der Frage, ob ein Hausbesuch angebracht oder zulässig ist, ist eine Verhältnismässigkeitsprüfung. Die Sozialbehörde hat abzuklären, ob dieser Hausbesuch notwendig ist. Falls der Sachverhalt durch Beibringen von Unterlagen durch den Sozialhilfebeziehenden möglich ist, ist der Hausbesuch unverhältnismässig.

Ein Hausbesuch (ob unangemeldet oder nicht) darf verweigert werden, man muss also den Mitarbeitenden der sowatch keinen Einlass gewähren. Allerdings wird man in einem solchen Fall für die behauptete Tatsache (Beispiel: Mein Bett ist kaputt) oder den Entlastungsbeweis (Beispiel: Mein Mitbewohner hat ein eigenes Schlafzimmer) beweispflichtig. Es kommt zu einer Beweislastumkehr.

Die Unterzeichnung dieses Merkblattes bringt folglich nicht zusätzliche Überwachungsmöglichkeiten. Die Hausbesuche sind bereits jetzt eine durch das Gesetz vorgesehene Möglichkeit.

Falls eine Gemeinde beim Sozialhilfeantrag verlangt, dass eine Einwilligung zur Überwachung unterzeichnet wird, raten wir den Klienten, diese zu unterzeichnen und sobald die Leistungen fliessen, die Einverständniserklärung schriftlich zu widerrufen.